



- 2 -

Versicherung der im Ausland niedergelassenen Schweizerbürger. Das eidg. Bundesamt für Sozialversicherung ist daher in dieser Sache vor ungefähr einem Jahr an das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung in Bonn gelangt, um eine für beide Seiten annehmbare Lösung dieses Problems zu finden. Dies war bis heute noch nicht möglich.

Das Bundesamt für Sozialversicherung (Ref.: 797 160/D2 Wo/Kt/Lh) hat in dieser Sache mit dieser Botschaft und mit dem Generalkonsulat in Düsseldorf eine Korrespondenz geführt; es hat einem Auslandschweizer in Dortmund direkt geantwortet, ein anderer Fall wurde von hieraus behandelt.

Unseren Landsleuten in der Bundesrepublik stellt sich die Frage nach Sinn und Wert einer gewissen Überversicherung, die sich dadurch ergibt, dass sie - wenn sie nicht bestimmte Nachteile in Kauf nehmen wollen - praktisch gezwungen sind, entweder neben der deutschen Pflichtversicherung auch die freiwillige AHV und eine bereits abgeschlossene, ergänzende private Lebensversicherung weiterzuführen oder aber letztere, insofern überhaupt das betreffende Versicherungsunternehmen hier anerkannt wird, durch eine weitere zugelassene Lebensversicherung zu vervollständigen. Bei einer Befreiung von der Versicherungspflicht müssen nämlich die Beiträge an die Privatversicherung ebensoviel ausmachen, wie die Beiträge an die gesetzliche Rentenversicherung in der jeweils infrage kommenden Lohnstufe.

Das erwähnte eidg. Bundesamt hat seinerzeit darauf aufmerksam gemacht, es handle sich hier um eine heikle rechtliche Frage. Das aufgeworfene Problem sei grundsätzlicher Natur und, angesichts der allfälligen präjudiziellen Wirkungen, von besonderer Tragweite. Es bedürfe deshalb unzweifelhaft einer einlässlichen Abklärung durch die hiesigen Stellen und es müsse diesen eine genügende Zeitspanne zur Prüfung dieser Frage eingeräumt werden. In Anbetracht der gegebenen Sachlage seien leider die Aussichten auf eine positive Erledigung der ganzen Angelegenheit nicht besonders gross.

./.

- 3 -

Sollte in der deutschen gesetzlichen Angestellten-Rentenversicherung die allgemeine Versicherungspflicht eingeführt werden (vergl. die beiliegende Kopie meines Schreibens an das Bundesamt für Sozialversicherung), so dürfte die Frage der Anerkennung der Beiträge an die freiwillige AHV und - in bestimmten Fällen - an die hier nicht zugelassenen Privatversicherungen wohl in vermehrtem Masse an Bedeutung gewinnen. Bereits haben sich auch unsere Generalkonsulate in München und Stuttgart aufgrund von Anfragen interessierter Auslandschweizer in dieser Sache an die Botschaft gewandt. Ich wollte deshalb nicht verfehlen, Sie darüber zu orientieren, und darf es Ihnen überlassen, wegen dieser Frage in der Ihnen gut scheinenden Art und Weise mit dem Bundesamt für Sozialversicherung Kontakt aufzunehmen. Ich werde Sie über den weiteren Verlauf der Dinge unterrichten.

Ich versichere Sie, Herr Botschafter, meiner vorzüglichen Hochachtung.

DER SCHWEIZERISCHE GESCHÄFTSTRÄGER a.i.

*M. Müller*

↓  
Beilage erwähnt.